

## Verfahrensgang

AG Stuttgart, Beschl. vom 30.11.2016 - 27 F 1466/16, [IPRspr 2017-173a](#)

**OLG Stuttgart, Beschl. vom 04.08.2017 - 17 UF 265/16**, [IPRspr 2017-173b](#)

## Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

## Rechtsnormen

AdWirkG § 2; AdWirkG § 3

BE 2467/1924 Zivil- und HandelsGB (Thailand) s. **1598/27**;

BE 2467/1924 Zivil- und HandelsGB (Thailand) s. **1598/28**

BE 2481/1937 IPRG (Thailand) s. **35**

BE 2522/1979 AdoptionA (Thailand) s. **27**; BE 2522/1979 AdoptionA (Thailand) s. **29**

EGBGB Art. 6

FamFG §§ 108 f.; FamFG § 109

HAdoptÜ Art. 23

## Fundstellen

### Bericht

*Riegner*, NZFam, 2017, 1019

### LS und Gründe

FamRZ, 2018, 362

NJOZ, 2018, 809

StAZ, 2018, 248

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-173b>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

vom 19.2.2015 aaO Rz. 26 und 26.4.2016 – 1 C 9.15, BVerwGE 155, 47 Rz. 25).

[23] 2.4 Aufgrund der Entscheidung des AG Stuttgart vom 31.10.2008 steht fest, dass das Eltern-Kind-Verhältnis der Kl. zu ihren verstorbenen leiblichen Eltern durch die Annahme nicht erloschen ist (§ 2 I AdWirkG). Diese Feststellung ist auch für das staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren bindend (§ 4 II 1 AdWirkG). Damit fehlt es an einer zentralen Voraussetzung für die Wirkungsgleichheit der im Jahr 2006 vollzogenen Auslandsadoption mit einer hier maßgeblichen Verwandtenadoption nach § 1756 I BGB.

[24] Das OVG hat auch keine Umstände festgestellt, die bei abstrakter Betrachtung ein Abweichen von der regelmäßig zu erfüllenden Voraussetzung des Erlöschens des Eltern-Kind-Verhältnisses zu den leiblichen Eltern rechtfertigen oder gebieten würden. Vielmehr wird in dem angefochtenen Urteil – für das Revisionsgericht bindend (§ 137 II VwGO) – festgestellt, dass nach dem für das Adoptionsverhältnis maßgeblichen kongolesischen Recht unterhaltsrechtliche Verpflichtungen des Kindes gegenüber seinen Eltern und sonstigen Verwandten fortbestehen ... [...] Eine Erschwerung der Integration in die neue Familie kann sich darüber hinaus auch aus Nachzugsbegehren der leiblichen Eltern – solange diese noch leben – als ‚sonstige Familienangehörige‘ nach § 36 II AufenthG ergeben.

[25] 2.5 Im Übrigen können die negativen staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen einer ‚schwachen‘ Auslandsadoption durch deren Umwandlung in eine Volladoption nach deutschem Recht bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 I AdWirkG abgewendet werden. Einen solchen Antrag haben die Kl. bzw. ihr Adoptivvater nicht gestellt, solange die Kl. noch minderjährig war. Die seit nahezu fünf Jahren in Deutschland lebende Kl. kann die deutsche Staatsbürgerschaft aber weiterhin durch Einbürgerung nach § 10 StAG erlangen; der regelmäßig zu erfüllende achtjährige Aufenthalt kann bei Erfüllung bestimmter Integrationsvoraussetzungen auf sieben oder sechs Jahre abgekürzt werden (§ 10 III StAG).“

**173.** *Nach dem Günstigkeitsprinzip kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Anerkennung der im Ausland erfolgten Adoption nach dem Adoptü nicht vorliegen, auf die nationalen Anerkennungsregeln zurückgegriffen werden; im Vordergrund muss auch hier das Wohl des anzunehmenden Kindes stehen.*

*Hat das international zuständige ausländische (hier: thailändische) Gericht ein rechtswirksames Adoptionsurteil erlassen, kann davon ausgegangen werden, dass es das Kindeswohl geprüft und berücksichtigt hat, wenn das anzuwendende nationale Recht eine solche Prüfung vorsieht.*

*Ein Umwandlungsausspruch nach § 3 I 2 AdWirkG kommt nicht in Frage, wenn das Eltern-Kind-Verhältnis der Anzunehmenden zu ihren bisherigen Eltern nach dem insoweit maßgeblichen Heimatrecht bestehen bleibt. [LS der Redaktion]*

a) AG Stuttgart, Beschl. vom 30.11.2016 – 27 F 1466/16: Unveröffentlicht.

b) OLG Stuttgart, Beschl. vom 4.8.2017 – 17 UF 265/16: FamRZ 2018, 362; StAZ 2018, 248; StAZ 2018, 248; NJOZ 2018, 809. Bericht in NZFam 2017, 1019 Riegner.

Die ASt. und ihr Ehemann, die 2008 in Bangkok die Ehe geschlossen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt seitdem in der Bundesrepublik haben, beantragen mit notarieller Urkunde vom 29.6.2016 die Anerkennung und Umwandlung einer im Königreich Thailand ergangenen Adoptionsentscheidung. Beide sind deut-

sche Staatsangehörige; die ASt. besitzt daneben die thailändische Staatsangehörigkeit. Nach Registrierungs-urkunde des Standesamts ... im Königreich Thailand ist am 29.5.2016 die Adoption der thailändischen Staatsangehörigen weiblichen Geschlechts ..., geb. 1998, durch die ASt. registriert worden. Die Adoption wurde vom Adoptionsverwaltungsrat der Provinz ... am 15.3.2016 genehmigt. Sie wurde nicht durch eine deutsche zur Adoptionsvermittlung berechnigte Fachstelle begleitet. Es handelt sich um eine Verwandtenadoption – die Anzunehmende ist die Nichte der ASt.

Das AG hat eine Stellungnahme des BfJ (BZAA) eingeholt. Mit Beschluss vom 30.11.2016 wies es den Anerkennungsantrag zurück. Der Senat hat den ASt. durch Verfügung vom 22.5.2017 Auflagen erteilt und Hinweise zur Rechtslage gegeben. Am 27.6.2017 wurde die Angelegenheit mit den ASt. in einem Termin in Anwesenheit einer Dolmetscherin erörtert, hierbei wurde auch die Anzunehmende persönlich angehört.

Aus den Gründen:

*a) AG Stuttgart 30.11.2016 – 27 F 1466/16:*

„II. ... 2. Der Antrag der Annehmenden ist als unbegründet zurückzuweisen. Die verfahrensgegenständliche Adoption kann nicht anerkannt werden, da sie unter – bewusster – Nichtbeachtung des AdoptÜ durchgeführt wurde. Sowohl das Königreich Thailand als auch die Bundesrepublik Deutschland sind Vertragsstaaten des AdoptÜ. Das Übereinkommen gilt zwischen den beiden Staaten seit dem 1.8.2004. Der sachliche Anwendungsbereich des AdoptÜ war objektiv eröffnet, Art. 2, 14 AdoptÜ. Nach dem Vortrag der ASt. hatten diese zum Zeitpunkt der Einleitung des Adoptionsverfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anzunehmende hat seit Geburt bis heute ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Königreich Thailand. Im Zuge der Adoption sollte die Anzunehmende vom Königreich Thailand nach Deutschland – Aufnahmestaat – gebracht werden. Nach § 97 I FamFG gehen die Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, nationalen Regelungen vor. Daher richtet sich die Frage der Anerkennung der verfahrensrechtlichen Adoption vorrangig nach Art. 23 i.V.m. Art. 24 AdoptÜ.

Die Anerkennung nach diesen Vorschriften kann nicht erfolgen, da das Übereinkommen nicht eingehalten worden ist. Insbesondere waren die Zentralen Behörden der beteiligten Vertragsstaaten am thailändischen Adoptionsverfahren nicht beteiligt. Demzufolge ist auch eine Konformitätsbescheinigung nach Art. 23 AdoptÜ nicht vorgelegt worden.

... Verstöße gegen das AdoptÜ sind durch einen Rückgriff auf nationale Anerkennungsregeln nach Ansicht des Gerichts nicht heilbar.

Selbst im Fall eines Rückgriffs auf nationale Anerkennungsregeln kann vorliegend kein anderes Ergebnis erzielt werden, da die Anerkennung dieser Entscheidung zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, § 109 I Nr. 4 FamFG. Abgesehen davon, dass eine umfassende Elterneignungsprüfung der Adoptionsbewerber an deren Lebensmittelpunkt durch die deutsche Fachstelle nicht vorgenommen wurde, die Informationen zur Elterneignung in Thailand nach Ansicht des Gerichts unzureichend sind, ist ein Adoptionsbedürfnis vorliegend nicht gegeben. Von ihrer Geburt bis heute lebt die Angenommene zusammen mit ihren Geschwistern und ihrer Großmutter in deren Haus. Sie geht dort aufs Gymnasium und scheint ein sozial gefestigtes Umfeld zu haben. Wirtschaftliche Aspekte spielen keine Rolle.

Der Antrag der ASt. war demzufolge zurückzuweisen.“

*b) OLG Stuttgart 4.8.2017 – 17 UF 265/16:*

„III. Die zulässige Beschwerde der Bet. ... hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

1. Nach § 2 I AdWirkG ist auf Antrag der ASt. festzustellen, dass die durch das Amt für soziale Entwicklung und Fürsorge, Ministerium für soziale Entwicklung und Menschenfürsorge, in Thailand genehmigte und am 29.5.2016 durch das Standesamt ..., Provinz ..., Thailand, registrierte Annahme des Kindes ..., geb. ... 1998, [durch] Frau ..., geb. 1970, anerkannt wird.

a) Das BfJ hat ausgeführt, dass im Königreich Thailand eine durch den Kinderadoptionsausschuss genehmigte Adoption entspr. den Bestimmungen des Thai Family Registration Act – Familienregistrierungsgesetz – BE 2478 vom 30.9.1935 i.d.F. von 1990 zu registrieren ist, um wirksam zu werden [s. 1598/27 (1) des Zivil- und Handelsgesetzbuch BE 2467 vom 11.11.1924; s. 27, 29 des Child Adoption Act – Kinder-Adoptionsgesetzes – BE 2522 vom 22.4.1979]. Die Entscheidung des zuständigen Adoptionsverwaltungsrats über die Genehmigung der Adoption wird nach den Erkenntnissen des BfJ dem Annehmenden grunds. nicht ausgehändigt. Es erfolgt lediglich eine schriftliche Mitteilung des Adoptionsausschusses über die erfolgte Genehmigung an den Annehmenden und an die Registrierungsbehörde; dieses Schreiben findet grunds. in der Registrierungsurkunde Erwähnung.

Im vorliegenden Fall hat die Annehmende das Genehmigungsschreiben des Amts für soziale Entwicklung und Fürsorge ... vom 15.3.2016 und einen die Adoption betreffenden Registerauszug des Standesamts vom 29.5.2016 vorgelegt. Eine in Thailand wirksame Adoption liegt somit vor.

b) Die Adoption kann nicht nach den – vorrangig zu prüfenden – Vorschriften des AdoptÜ anerkannt werden.

Das Übereinkommen ist im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zum Königreich Thailand seit 1.8.2004 anzuwenden. Die vorliegend zu beurteilende Adoption fällt auch in den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens, da es sich um eine internationale Adoption handelt. Die Bet. beabsichtigten, wie das BfJ zu Recht ausgeführt hat, dass die Anzunehmende, sei es alsbald oder nach der kurz bevorstehenden Beendigung ihrer Schulausbildung, ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt (vgl. BGH, FamRZ 2015, 1479 ff.<sup>1</sup> Rz. 30 m.w.N.; OLG Düsseldorf, IPRspr. 2012 Nr. 124 Rz. 18 ff.).

Die Bet. haben im vorliegenden Fall das in dem Abkommen vorgesehene Verfahren allerdings nicht eingehalten. Insbesondere haben sie weder in Thailand noch in Deutschland die zuständigen Adoptionsvermittlungsstellen sowie die Zentralen Behörden beteiligt und infolgedessen auch nicht die für die Anerkennung nach dem AdoptÜ erforderliche Konformitätsbescheinigung gemäß Art. 23 AdoptÜ beigebracht.

c) Die Adoption ist jedoch nach §§ 108,109 FamFG anzuerkennen.

aa) Der Senat folgt der überwiegend vertretenen Ansicht, dass in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Anerkennung der im Ausland erfolgten Adoption nach dem AdoptÜ nicht vorliegen, nach dem Günstigkeitsprinzip auf die nationalen Anerkennungsregeln zurückgegriffen werden kann (ebenso OLG Brandenburg, StAZ

<sup>1</sup> IPRspr. 2015 Nr. 121.

2017, 15 ff.<sup>2</sup> m.w.N. in Rz. 13; OLG Celle, Beschl. vom 21.2.2017 – 17 UF 131/16<sup>3</sup> juris, Rz. 20 ff.; *Staudinger*, FamRBint 2007,42 ff.; *Andrae*, Int. Familienrecht, 3. Aufl., § 7 Rz. 68 ff., 71 a.E.; *Behrentin-Braun*, Hb. Adoptionsrecht, 2. Aufl., D Rz. 45 ff., 49 ff.; a.A. OLG Schleswig, FamRZ 2014, 498 ff.<sup>4</sup>). Die gegenteilige Ansicht würde zu einer vermehrten Anzahl unerwünschter hinkender Statusrechtsverhältnisse führen. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass das AdoptÜ eine Schlechterstellung von nicht nach den Vorgaben des Übereinkommens adoptierten Kindern beabsichtigt; das Wohl des anzunehmenden Kindes muss auch in dieser Frage im Vordergrund stehen.

bb) Es bestehen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Versagungsgrunds nach § 109 I Nr. 1 bis 3 FamFG.

cc) Die Anerkennung der Adoption führt nicht zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbes. ist die Anerkennung nicht mit den Grundrechten der betroffenen Personen unvereinbar (§ 109 I Nr. 4 FamFG, *ordre public*).

Der BGH (FamRZ 2015, 240 ff. Rz. 28 f.)<sup>5</sup> hat ausgeführt, dass für die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht auf den nationalen (kollisionsrechtlichen) *ordre public* nach Art. 6 EGBGB, den die deutschen Gerichte bei Anwendung ausländischen Rechts zu beachten haben, abzustellen ist, sondern auf den großzügigeren anerkennungsrechtlichen *ordre public international* (*Prütting-Helms-Hau*, FamFG-Kom., 3. Aufl., § 109 Rz. 45; *Wagner*, StAZ 2012, 294, 296). Mit diesem ist eine ausländische Entscheidung nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter – hätte er entschieden – aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre (Verbot der *révision au fond*). Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und zu den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. Das Recht der Entscheidungsanerkennung verfolgt als vornehmliches Ziel die Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs und – insbesondere in Statusfragen – die Vermeidung sog. hinkender Rechtsverhältnisse (*Prütting-Helms-Hau* aaO § 108 Rz. 3).

Nach st. Rspr. des BGH ist daher § 109 I Nr. 4 FamFG im Interesse eines internationalen Entscheidungseinklangs restriktiv auszulegen (BGH, FamRZ 2015 aaO Rz. 29 m.w.N.), so dass die Versagung der Anerkennung wegen Verstoßes gegen den *ordre public* auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Von grundlegender Bedeutung für das deutsche Adoptionsrecht – und deshalb grunds. bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Rahmen des materiellen *ordre public* zu beachten – ist die Ausrichtung der Adoptionsentscheidung am Wohl des angenommenen Kindes (BGH, FamRZ 2015 aaO Rz. 34 m.w.N.).

Maßgeblich ist die Beurteilung zu dem Zeitpunkt, in dem über die Anerkennung entschieden wird (OLG Bremen, FamRZ 2015, 425 ff.<sup>6</sup> Rz. 17; KG, IPRspr. 2010 Nr. 130).

Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass das thailändische Recht als Voraussetzung der Genehmigung und Registrierung der Adoption eine Prüfung des

<sup>2</sup> IPRspr. 2016 Nr. 175.

<sup>3</sup> Siehe oben Nr. 171.

<sup>4</sup> IPRspr. 2013 Nr. 132.

<sup>5</sup> IPRspr. 2014 Nr. 254b.

<sup>6</sup> IPRspr. 2014 Nr. 117b.

Kindeswohls sowie eine Prüfung der Eignung des Annehmenden vorsieht (vgl. Kinder-Adoptionsgesetz BE 2522 v. 22.04.1979, *Bergmann-Ferid-Henrich*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Thailand [Stand: 1.10.2015] S. 68 ff.). Damit ist grunds. davon auszugehen, dass eine solche Prüfung durch die zuständigen Behörden vorgenommen wurde (OLG Brandenburg, FamRZ 2015, 869 f.<sup>7</sup>). Dies wird auch durch die von den Bet. vorgelegten Unterlagen sowie durch ihre Angaben bestätigt. [...] Von einer unzureichenden Eignungsprüfung kann somit nicht ausgegangen werden.

Die Prüfung der Eignung der Annehmenden ‚an deren Lebensmittelpunkt durch die deutsche Fachstelle‘ kann nicht gefordert werden, zumal dies häufig faktisch nicht möglich wäre (vgl. *Behrentin-Braun* aaO 151 ff.) ...

Dass sich die ausländische Adoptionsentscheidung selbst mit der Elterneignung inhaltlich auseinandersetzt, kann ebenfalls nicht gefordert werden (*Behrentin-Braun* aaO Rz. 160). Die gegenteilige Ansicht (OLG Celle, FamRZ 2012, 1226 ff.<sup>8</sup> Rz. 16) ist nicht überzeugend, da auch inländische Adoptionsentscheidungen oftmals keine Begründung enthalten.

Im vorliegenden Fall wurde die leibliche Mutter der Anzunehmenden zu der Adoption befragt, sie ist damit einverstanden. Der Aufenthalt des leiblichen Vaters ist nach den übereinstimmenden Angaben aller Bet. unbekannt, auch die Mutter der Annehmenden hat im vorangegangenen Adoptionsverfahren (Az. 27 F 1602/13) schriftlich erklärt, dass der leibliche Vater ihrer Tochter nicht auffindbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis der Anzunehmenden zu beiden leiblichen Elternteilen durch die Annahme nicht erlischt.

Dem Erfordernis des Adoptionsbedürfnisses ist angesichts der vom BGH vorgegebenen restriktiven Anwendung des § 109 I Nr. 4 FamFG jedenfalls unter den Umständen des hier zu beurteilenden Falles kein ausschlaggebendes Gewicht beizumessen (vgl. allg. *Behrentin-Braun* aaO Rz. 173 f.). Es ist grunds. davon auszugehen, dass dieses Kriterium im Rahmen der Entscheidungsfindung der ausländischen Stellen mit berücksichtigt wurde. Bei der Bewertung ist vorliegend insbes. zu beachten, dass die Anzunehmende ... inzwischen volljährig geworden ist und dass nach der aufgrund der persönlichen Anhörung der Bet. gewonnenen Überzeugung des Senats zwischen ihr und der Annehmenden eine tragfähige persönliche Beziehung und ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist (vgl. OLG Brandenburg aaO).

Bei einer Gesamtbewertung aller Umstände gelangt der Senat zu dem Ergebnis, dass ein Ausnahmefall, der es gebieten würde, der Adoption die Anerkennung zu versagen, nicht vorliegt.

2. a) Der Antrag der Annehmenden auszusprechen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis der Anzunehmenden zu den bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist, und dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, ist abzulehnen.

Der Senat schließt sich den Ausführungen des BfJ in seiner Stellungnahme vom 21.10.2016 an, wonach sich die maßgebliche Rechtslage in Thailand (vgl. *Behrentin-Braun* aaO Rz. 219; *Andrae* aaO Rz. 82) wie folgt darstellt: Gemäß s. 35 (2) des thailändischen Conflict of Laws Act – Gesetz betreffend Gesetzeskollisionen – vom 4.8.1937 richten sich die Wirkungen der Adoption hins. des Verhältnisses

<sup>7</sup> IPRspr. 2014 Nr. 120.

<sup>8</sup> IPRspr. 2011 Nr. 128.

zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten nach dem Heimatrecht des Adoptierenden (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO S. 32c ff.). Die nach § 2 I AdWirkG zu klärende Frage, ob durch die Annahme eines Kindes mit thailändischer Staatsangehörigkeit das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern erloschen ist, beurteilt sich dagegen in jedem Fall nach thailändischem Recht; s. 35 (3) Conflict of Laws Act verweist bezüglich der Rechte und Pflichten zwischen dem Adoptierten und seiner Ursprungsfamilie auf das Heimatrecht des Adoptierten.

... ist thailändische Staatsangehörige. Nach thailändischem Recht werden die Rechte und Pflichten gegenüber der Familie, zu der das Kind von Geburt her gehört, durch die Adoption – mit Ausnahme des Verlusts der elterlichen Gewalt durch die leiblichen Eltern – nicht berührt (s. 1598/28 des Zivil- und Handelsgesetzbuches BE 2467; *Behrentin-Braun* aaO Rz. 220). Das Eltern-Kind-Verhältnis der Anzunehmenden zu ihren bisherigen Eltern bleibt also bestehen.

b) Somit ist nach § 2 I AdWirkG von Gesetzes wegen auszusprechen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis der Anzunehmenden zu den bisherigen Eltern durch die Annahme nicht erloschen ist; nach § 2 II Nr. 2 AdWirkG ist weiter auszusprechen, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht der Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Dass die Anzunehmende inzwischen volljährig geworden ist, ändert an dem gesetzlich vorgegebenen Inhalt dieses Ausspruchs nichts.

3. Der Antrag der Annehmenden auszusprechen, dass die Anzunehmende die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes der Annehmenden erhält, ist abzulehnen. Die Voraussetzungen eines solchen Ausspruchs nach § 3 AdWirkG liegen nicht vor.

Unabdingbares Erfordernis eines derartigen Umwandlungsausspruchs ist, dass die leiblichen Eltern des anzunehmenden Kindes nicht nur mit der Adoption als solcher einverstanden sind, sondern gerade einer ‚Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung‘ zugestimmt haben (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2013, 1499 ff.<sup>9</sup> Rz. 16 ff.; KG, NJW-RR 2009, 588<sup>10</sup> m.w.N.; LG Frankfurt/M., Beschl. vom 3.9.2004 – 2/09 T 31/04; *Weitzel* in *Reinhardt-Kemper-Weitzel*, Adoptionsrecht, 2. Aufl., § 3 AdWirkG Rz. 6). Hierauf wurden die Bet. durch Verfügung vom 22.5.2017 hingewiesen.

Eine diesen Anforderungen entsprechende Zustimmung der leiblichen Eltern der Anzunehmenden liegt nicht vor.“

**174.** *Bei einer unvermittelten ausländischen (hier: kosovarischen) Adoption muss als Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit konkret geprüft werden, ob eine ausreichende tatsächliche Elterneignungsprüfung stattgefunden hat. Fehlt es an einer derartigen fachlich fundierten Prüfung, so begründet dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen ordre public, die im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens der Aufklärung bedürfen. [LS der Redaktion]*

<sup>9</sup> IPRspr. 2013 Nr. 126.

<sup>10</sup> IPRspr. 2008 Nr. 86.